

Corporate Governance

innogy setzt auf eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung, die sich an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ausrichtet. Vom ersten Tag unserer Börsennotierung an folgen wir uneingeschränkt allen Empfehlungen des Kodex.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex. Der Begriff „Corporate Governance“ bezeichnet die innere Ordnung von Unternehmen. Er steht für eine nachhaltige, verantwortungsbewusste, transparente und auf langfristigen Erfolg ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle. Dies entspricht auch dem Anspruch von innogy, an dem wir uns gern messen lassen; deshalb orientieren wir uns an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Der Kodex verfolgt das Ziel, das Vertrauen von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit in deutsche börsennotierte Unternehmen zu stärken. Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex legte im Februar 2002 die erste Fassung des Kodex vor; seitdem überprüft sie ihn Jahr für Jahr vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen und passt ihn bei Bedarf an. Im vergangenen Jahr hat es keine Änderungen gegeben. Damit gilt weiterhin die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex, die am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung.

Gemäß Ziffer 5.4.1 DCGK soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und im Corporate-Governance-Bericht über diese Ziele und den Stand ihrer Umsetzung Auskunft geben. Der Aufsichtsrat der innogy SE hat im August 2016 ein Anforderungsprofil für Mitglieder des Gremiums verabschiedet. Dieses Profil soll sicherstellen, dass neue Mitglieder in einem geordneten Verfahren ausgewählt werden und diese Auswahl objektiven Kriterien folgt. Im Rahmen des Anforderungsprofils wurden für die Besetzung des Aufsichtsrats folgende Ziele festgelegt:

- Wie im Gesetz und im DCGK vorgesehen, soll eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt sein. Angestrebt ist, dass für jeden Aspekt der Aufsichtsrats Tätigkeit mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht, sodass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder umfassend abgebildet werden.
- Nur solche Personen sollen zur Wahl stehen, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Großunternehmen zu erfüllen und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren. Bei den Wahlvorschlägen soll unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Die internationale Erfahrung soll durch Aufsichtsratsmitglieder mit anderer als der deutschen Nationalität oder durch Persönlichkeiten mit langjähriger Tätigkeit außerhalb Deutschlands sichergestellt werden.
- Bei Wahlvorschlägen soll darauf geachtet werden, dass eine ausreichende Anzahl der Kandidaten dem Aufsichtsrat nicht länger als 15 Jahre angehört. Die rechtliche Wirksamkeit der Wahl von Arbeitnehmervertretern wird dadurch nicht beeinflusst. Zudem hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass Kandidaten auch dann nominiert werden können, wenn die Regelzugehörigkeitsdauer überschritten wird, und zwar in solchen Fällen, in denen dies der Sicherung wertvoller Erfahrungen aus der Aufsichtsratsarbeit bei innogy oder der Erfüllung anderer Diversity-Ziele dient.
- Der Aufsichtsrat hat sich auch ein Ziel hinsichtlich der Anzahl seiner unabhängigen Mitglieder gesetzt. Nach Ziffer 5.4.2 DCGK ist ein Aufsichtsratsmitglied „insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.“ Der Aufsichtsrat hat sich das Ziel gesetzt, dass mindestens sechzehn der insgesamt zwanzig Aufsichtsratsmitglieder unabhängig sein sollen. Dabei hat er klargestellt, dass die Vertreter der Arbeitnehmerseite nicht bereits deshalb als abhängig gelten, weil sie sich in einem Anstellungsverhältnis zur innogy SE oder einem Konzernunternehmen befinden, sondern nur dann, wenn zusätzliche Tatbestände eine Abhängigkeit begründen, die sich von der eines vergleichbaren Arbeitnehmers unterscheidet.

- Von den Aufsichtsratsmitgliedern wird erwartet, dass sie die Geschäftsfelder des innogy-Konzerns, das Marktumfeld, die Kundenbedürfnisse und die strategische Ausrichtung des Unternehmens kennen und verstehen. Sie sollen über alle für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied erforderlichen Fähigkeiten (z. B. fachgerechte Beurteilung von Vorstandsberichten, Geschäftsentscheidungen und Jahresabschlussunterlagen) verfügen oder sich diese gegebenenfalls aneignen.
- Das Anforderungsprofil schließt auch spezielle Qualifikationen ein, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Das können z. B. Erfahrungen aus einer internationalen Tätigkeit oder aus Führungsfunktionen in Politik und Wirtschaft sein, Sachverstand auf den Gebieten der Energiewirtschaft, der Arbeitnehmermitbestimmung sowie der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung.
- Vor einem Nominierungsvorschlag soll hinreichende Gewissheit bestehen, dass der vorgeschlagene Kandidat für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats ausreichend Zeit hat, sodass er das Mandat mit dem gebotenen Engagement und angemessener Sorgfalt wahrnehmen kann. Dessen soll sich der Nominierungsausschuss vergewissern, indem er mit dem jeweiligen Kandidaten ein persönliches Gespräch führt.

Das Anforderungsprofil wird ergänzt durch § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, der vorsieht, dass Aufsichtsratsmitglieder nicht länger amtiert sollen als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 72. Lebensjahres folgt. Schließlich hat der Aufsichtsrat eine Zielquote für den Frauenanteil in diesem Gremium von 30% beschlossen; sie soll bis zum 30. Juni 2017 erreicht sein.

Sämtliche Zielvorgaben werden mit der aktuellen Zusammensetzung des Gremiums bereits erfüllt.

Directors' Dealings und mögliche Interessenkonflikte. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind seit der Börsennotierung im Oktober 2016 verpflichtet, der innogy SE eigene Geschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der innogy SE oder damit verbundener Derivate oder anderer damit verbundener Finanzinstrumente zu melden. Mitteilungen über entsprechende Geschäfte haben wir im Internet

unter www.innogy.com/corporate-governance veröffentlicht. Zum 31. Dezember 2016 belief sich der Bestand direkt oder indirekt von den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gehaltenen innogy-Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente auf weniger als 1% des Aktienkapitals der innogy SE (Ziffer 6.2 DCGK).

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind gehalten, unverzüglich offenzulegen, wenn bei ihnen Interessenkonflikte auftreten. Für das Berichtsjahr 2016 wurden keine solchen Interessenkonflikte gemeldet.

Weitergehende Informationen. Unter www.innogy.com/corporate-governance haben wir für Sie weitere Informationen zu unserer Corporate-Governance-Praxis zusammengestellt. Hier finden Sie auch unsere Satzung, die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat, den innogy-Verhaltenskodex, Angaben zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zu den Directors' Dealings und die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 289a HGB.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz.

Vorstand und Aufsichtsrat der innogy SE geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Erklärung ab:

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex wurde seit dem 6. Oktober 2016, dem Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Börsenhandel, vollumfänglich entsprochen und wird auch künftig entsprochen werden.

Essen, im März 2017

innogy SE

Für den Aufsichtsrat Für den Vorstand

Dr. Werner Brandt Peter Terium Dr. Bernhard Günther